



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 12.12.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Elisabethenverein Helmstadt; Sachstandsbericht
- 2 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung einer Grenzgarage auf Fl.Nr. 1042/2, Oberes Tor 5, Holzkirchhausen
- 3 Bauvoranfrage: Neubau eines Pfarrzentrums mit Seniorenbegegnungsstätte auf Fl.Nr. 230, St.-Martin-Str. 16, Helmstadt
- 4 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen;
hier: Bekanntgabe des Abschlusses des VgV-Verfahrens
- 5 Verbandsschule; Austausch von Rauchmeldern in den Schulgebäuden
- 6 Wasserversorgung; Ergänzung/Anpassung des Wasserleitungskatasters nach Abschluss der Umstellung der Hochzone Helmstadt auf Fernwasser;
hier: Beauftragung des Ing.Büro Köhl
- 7 Versetzen eines Baumes am Grundstück Fl.Nr. 4454/8 im Baugebiet Am Roth
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1 Feuerwehrwesen; Auslieferung des neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchhausen

sen

- 8.2** Feuerwehrwesen; Jahresbericht 2016 für den Inspektionsbereich West des Landkreises Würzburg
- 8.3** Straßenverkehr; Ergebnis der Verkehrsschau vom 06.12.2016

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Stefan

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Gäste/Referenten

Bender, Gwendolyn Dr.

zu TOP 1 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Gersitz, Gabriele

anderer Termin

Wander, Fred

anderer Termin

Wiegand, Achim

anderer Termin

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.11.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Elisabethenverein Helmstadt; Sachstandsbericht
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die 2. Vorsitzende des Elisabethenvereins Helmstadt, Frau Gwendolyn Bender, die dem Marktgemeinderat den jährlichen Sachstandsbericht des Elisabethenvereins als Träger des Kindergartens Helmstadt vorträgt.

Frau Bender erläutert dem Marktgemeinderat den aktuellen Stand des Kindergartenbetriebs und gibt Auskunft zu den Zahlen der Haushaltsjahre 2015 und 2016; dabei weist sie darauf hin, dass 2016 zum ersten Mal das Kindergartenjahr zeitgleich mit dem Kalenderjahr geführt wurde.

Als positiv teilt sie insbesondere mit, dass alle rechtzeitig angemeldeten Kinder auch angenommen werden konnten und nur wenige verspätete bzw. kurzfristige Anmeldungen abgewiesen werden mussten. Insgesamt ist die Entwicklung der Kinderzahlen steigend und es bleibt aus ihrer Sicht zu hoffen, dass dieser positive Trend anhalten wird.

Anhand entsprechender Aufstellungen erläutert sie die Entwicklung der Kinderzahlen, des Mitarbeiterschlüssels bzw. der Fachkraftquote und der geleisteten Arbeitsstunden. Weiter stellt sie die finanzielle Entwicklung in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 dar und informiert insbesondere über eine für das Jahr 2015 eingegangene Nachzahlung von Fördergeldern aus den Vorjahren in Höhe von ca. 102.000 €, die zu einem deutlich positiven Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 geführt hat. Das Haushaltsjahr 2016 wird demgegenüber mit dem vorhersehbaren leichten Minus abschließen. Weiter bestätigt sie auf Rückfrage aus dem Marktgemeinderat EDV-bedingte Probleme beim Einzug der Kindergartenbeiträge, die jedoch zwischenzeitlich behoben werden konnten.

Insgesamt ist die derzeitige Situation des Kindergartens als positiv zu beurteilen; die damit verbundene Arbeit hat jedoch einen Umfang angenommen, die ehrenamtlich kaum noch zu bewältigen ist. Deshalb hat sie sich entschlossen, nicht mehr für das Amt der 2. Vorsitzenden des Elisabethenvereins zu kandidieren, da dieser gestiegene Arbeitsaufwand nicht mehr mit den Anforderungen ihres Berufs und ihrer Situation als zweifache Mutter in Einklang zu bringen ist. Derzeit läuft die Suche nach einem geeigneten Nachfolger bzw. Nachfolgerin und sie ermuntert potentielle Interessenten, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende bestätigt die immer mehr gestiegenen Anforderungen an den Vorstand des Elisabethenvereins, den dieser in ehrenamtlicher Arbeit sehr gut bewältigt und bedankt sich deshalb ausdrücklich bei Frau Bender sowie dem gesamten Verein für die geleistete Arbeit zum Wohle aller. Leider ist festzustellen, dass aufgrund der immer höheren Verantwortung und der immer weiter steigenden Anforderungen an diese Ehrenämter, die Bereitschaft der Bürger nachvollziehbarerweise immer weiter abnimmt, sich für solche Ehrenämter zur Verfügung zu stellen. Mehr Unterstützung und Professionalisierung der Strukturen durch die übergeordneten Verbände wäre hier sicher hilfreich. Dem schließt sich der gesamte Marktgemeinderat an.

Frau Bender bedankt sich für die Anerkennung der vom Verein geleisteten Arbeit und erklärt, dass sie dem Verein weiter verbunden bleiben wird. Anschließend verlässt sie die Sitzung.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 2	Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung einer Grenzgarage auf Fl.Nr. 1042/2, Oberes Tor 5, Holzkirchhausen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 29.11.2016, eingegangen am 02.12.2016 wird die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Grenzgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1042/2, Oberes Tor 5 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge“ von Holzkirchhausen beantragt.

Solche baulichen Anlagen zählen zu den an sich verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 57 BayBO. Im vorliegenden Fall liegt der geplante Standort des Carports jedoch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten nördlichen, d.h. „hinteren“ Baugrenze, sodass für das grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich dieser Baugrenze erforderlich ist. Zudem ist anstatt des im Bebauungsplan vorgesehenen Satteldaches ein Pultdach geplant, sodass auch eine Befreiung bezüglich der Dachform erforderlich ist.

Die Zuständigkeit für solche sog. „isolierte Befreiungen“ wurde mit der letzten BayBO-Änderung auf die Gemeinden übertragen.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschrift sind vollständig. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung der o.g. Befreiungen entgegenstehen.

Ergänzend wird aus dem Marktgemeinderat darauf hingewiesen, wie im früheren Fall einer Grenzgarage auf einem Nachbargrundstück einen Gestattungsvertrag in Bezug auf die rückseitige Zufahrt abzuschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die beantragten isolierten Befreiungen hinsichtlich der im Bebauungsplan „An der Klinge“ von Holzkirchhausen festgelegten Baugrenze sowie Dachform zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	Bauvoranfrage: Neubau eines Pfarrzentrums mit Seniorenbegegnungsstätte auf Fl.Nr. 230, St.-Martin-Str. 16, Helmstadt
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 14.11.2016, eingegangen am 14.11.2016, wird ein baurechtlicher Vorbescheid gem. Art. 71 BayBO für das o.g. Vorhaben beantragt.

Der formale Weg des baurechtlichen Vorverfahrens dient der Klärung „zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens“ (siehe Art. 71 BayBO). Demnach sollen im Vorverfahren grundsätzliche Fragestellungen geklärt werden, um die generelle Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens zu überprüfen, bevor seitens des Bauwilligen ein vollständiger Bauantrag eingereicht wird. Falls ein für den Bauwilligen positiver Vorbescheid ergeht, besteht ein Anspruch auf Genehmigung eines späteren Bauantrags, sofern in diesem die Vorgaben aus dem Vorbescheid beachtet sind. Baurecht ergibt sich jedoch immer nur aus dem späteren Bauantrag und einer ggf. darauf folgenden Baugenehmigung und nicht bereits aus dem Vorbescheid.

Im vorliegenden Antrag auf Vorbescheid werden fünf Fragen gestellt, zu denen aus gemeindlicher Sicht folgendes festzustellen ist:

Frage 1 bezieht sich auf die zu erwartenden Schallschutzaufgaben.

Diese richten sich nach dem Gebietscharakter des Standortes und den für diesen Standort anzusetzenden Grenzwerten. Die entsprechende immissionsschutzrechtliche Prüfung ist vom Landratsamt im Rahmen des Vorverfahrens durchzuführen; ggf. ist die Einhaltung dieser Grenzwerte durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

Frage 2 bezieht sich auf die zu errichtenden bzw. abzulösenden Stellplätze.

Hierzu ist festzustellen, dass bisher (wie auch im Antrag angegeben) praktisch keine Stellplätze vorhanden sind, obwohl auch die Bestandsanlage bereits als Versammlungsstätte einzustufen ist. Nachdem laut Antragsteller auch beim Neubau die Schwelle zur Versammlungsstätte (230 Besucher, d.h. mehr als 200 Besucher) überschritten wird, ist von einem rechtlichen Stellplatzbedarf von 23 Plätzen auszugehen. Da aufgrund der Größe des Baugrundstücks neben den überbauten und für den Neubau überplanten Flächen weitere freie Flächen vorhanden sind, sollte der Stellplatzbedarf soweit als möglich auf diesen freien Flächen des Baugrundstücks abgedeckt werden. Nur für den Anteil, der ggf. nicht auf dem Baugrundstück selbst erbracht werden kann, kommt evtl. eine Ablösung in Frage. Dem Antrag, die aus der vorhandenen Nutzung resultierenden Stellplätze anzuerkennen und für den Stellplatznachweis anzurechnen, sollte nicht gefolgt werden. Auch eine Stellplatzablösung im Zuge des geplanten Neubaus kann nicht empfohlen werden, da im fußläufigen Umfeld des Neubaus keine freien gemeindlichen Flächen zur Verfügung stehen, die (unter Verwendung des bei einer Ablöse-Regelung zu leistenden Stellplatzablöse-Betrages) für die Schaffung von Parkraum herangezogen werden könnten.

Frage 3 bezieht sich auf die Möglichkeit einer Grenzbebauung in westlicher Richtung.

Hierbei handelt es sich um eine nachbarliche Fragestellung, die keinen Belang darstellt, der im Rahmen der gemeindlichen Einvernehmensentscheidung zu behandeln wäre. Diese Entscheidung ist vom Landratsamt im Rahmen der geltenden Abstandsflächenvorschriften zu treffen. Welche Möglichkeiten ggf. darüber hinaus auf privatrechtlicher Ebene bestehen, ist hier nicht bekannt. In den Antragsunterlagen ist an anderer Stelle erwähnt, dass die Nachbarnunterschriften nachgereicht werden.

Frage 4 bezieht sich auf das baurechtliche Einfügungsgebot.

In Bereichen, für die kein Bebauungsplan besteht, an dem sich die Zulässigkeit eines Vorhabens bemisst, gilt das allgemeine Einfügungsgebot des § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich), wonach Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die im Antrag enthaltene Einstufung als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO ist (unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet, was die selben Vorgaben bedeutet) als zutreffend zu beurteilen, sodass dort u.a. auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und damit auch das vorliegende Vorhaben zunächst grundsätzlich zulässig erscheinen (auch wenn die geplanten Nutzungen im Antrag nicht im Detail beschrieben sind). Inwieweit im vorliegenden Fall, d.h. bei der Größenordnung des Vorhabens als Versammlungsstätte und der damit verbundenen Nutzung über 22 Uhr hinaus und am Wochenende das Einfügungsgebot in Bezug auf Art

und Maß der baulichen Nutzung noch eingehalten ist, ist zu bezweifeln und vom Landratsamt im Rahmen des Vorverfahrens zu entscheiden.

Frage 5 bezieht sich auf die Schankerlaubnis gem. Gaststättengesetz.

Hierzu stellt das Ordnungsamt der VGem fest, dass es für das bestehende Pfarrheim keine Schankerlaubnis gem. § 2 GastG gibt. Auch eine Genehmigung als Versammlungsstätte ist nicht vorhanden. Für die -lt. Bauvoranfrage– regelmäßig am Wochenende stattfindenden Veranstaltungen, wurden in der Vergangenheit, weder eine Anzeige gem. Art. 19 LStVG erstattet, noch und eine Schankerlaubnis beantragt. Es gibt keine stillschweigende Erlaubnis oder Ersitzung einer Gaststättenerlaubnis durch Duldung eines illegalen Alkoholausschanks. Derartig geduldete Behelfslösungen bewirken auch kein Gewohnheitsrecht, oder stellen eine öffentlich-rechtliche Anerkennung des unbefugten Ausschanks dar. Für diese regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, ist eine Schankerlaubnis gem. § 2 GastG erforderlich.

Zuständig für den Vollzug gaststättenrechtlicher Vorschriften sind die Kreisverwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 1 BayGastV). Die Kreisverwaltungsbehörde, d.h. das Landratsamt prüft in eigener Zuständigkeit, welche Anforderungen an eine Erlaubnis gem. § 2 GastG zu stellen sind.

Die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 2 GastG zum Betrieb einer Gaststätte wird ausdrücklich befürwortet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die baurechtlichen Fragestellungen hinsichtlich Schallschutz, Stellplätzen, Grenzbebauung und Einfügungsgebot sowie die gaststättenrechtliche Fragestellung der Schankerlaubnis obliegen der Prüfung des Landratsamtes im Rahmen des Vorverfahrens. Auf die im Sachverhalt erläuterten Positionen des Marktes Helmstadt zu den genannten Fragestellungen wird hierzu verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4	Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; hier: Bekanntgabe des Abschlusses des VgV-Verfahrens
--------------	--

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 08.11.2016 wurde beschlossen, die Vertragsverhandlungen mit dem Arch.Büro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld, zu führen und den Vorsitzenden ggf. mit dem Vertragsabschluss zu bevollmächtigen.

Die Vertragsverhandlungen wurden nun erfolgreich abgeschlossen; der entsprechende Architektenvertrag wurde vom Projektsteuerer Herrn Guntau geprüft und gemäß der im Beschluss vom 08.11.2016 erteilten Bevollmächtigung in dieser abschließenden Fassung unterzeichnet. Dies wird hiermit bekannt gegeben. Damit ist das VgV-Verfahren für die Beauftragung des „Haupt“-Planers abgeschlossen.

Für die notwendigen Fachplanungen Elektro und Haustechnik (HLS – Heizung/Lüftung/Sanitär) wurden wiederum die Büros Zink, Höchberg (Elektro) und Zinßer, Marktheidenfeld, die bereits die vorbereitenden Untersuchungen für diese Sparten erbracht und in der Marktgemeinderatssitzung vom 13.06.2016 vorgestellt hatten, um entsprechende Angebote gebeten.

Sobald diese vorliegen und deren Prüfung abgeschlossen ist, sollen auch die Aufträge für die Fachplanungen erteilt werden.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5 Verbandsschule; Austausch von Rauchmeldern in den Schulgebäuden

Sachverhalt:

Im Zuge der damaligen Generalsanierung der Verbandsschule wurden im Jahr 2005 auch Rauchmeldeanlagen eingebaut. Diese sind zuständig für die Steuerung der Rauchschutztüren in den Fluren der Verbandsschule. Der Einbau erfolgte damals durch die Fa. Rösler Metallbau, Hof, mit der Wartung dieser Anlagen wurde anschließend die Fa. Uhl Stahl- und Metallbau, Würzburg, beauftragt.

Die Fa. Uhl hat nun im Zuge Ihrer Wartungsarbeiten festgestellt, dass diese Rauchmeldeanlagen mittlerweile so schadhaft sind und im Übrigen auch die per DIN festgelegte Betriebsdauer überschritten haben, sodass ein Austausch unumgänglich ist. Die Firma Uhl hat deshalb mit Datum vom 13.07.2016 ein Angebot vorgelegt, das für den Austausch dieser Rauchmeldeanlagen incl. Inbetriebnahme eine Angebotssumme von brutto 18.438,93 € ausweist.

Da von der Fa. Rösler, die die Anlagen damals eingebaut hat, auf Anfrage und Rückfrage kein Angebot zu erhalten war, die Fa. Pixis (die für die gemeindlichen Gebäude und Anlagen den „E-Check“ durchführt) nach ihrer Auskunft diese Arbeiten nicht ausführen kann bzw. darf, liegt nur das Angebot der Fa. Uhl vor.

Da aufgrund der o.g. Situation Handlungsbedarf besteht und die Fa. Uhl aus ihrer Wartungstätigkeit die Rauchmeldeanlagen kennt und allgemein aus früheren Maßnahmen für die VGem-Gemeinden als kompetent und zuverlässig bekannt ist, sollte der Auftrag auf der Basis dieses Angebots an die Fa. Uhl erteilt werden.

Damit besteht Einverständnis im Marktgemeinderat; bei der Auftragserteilung an die Fa. Uhl sollte diese um rechtzeitige Mitteilung über den Ablauf entsprechender DIN-Fristen gebeten werden, um die Überziehung solcher Fristen in Zukunft zu vermeiden. Weiter sollte auch sichergestellt werden, dass, sofern solche Fristen auch nach dem Umbau des Kindergartens gelten, diese auch dort eingehalten werden.

Zudem wird die Frage gestellt, ob die Kosten für Austausch und Inbetriebnahme der Rauchmeldeanlagen über die Schulhausmiete an den Schulverband weitergegeben werden können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für Austausch und Inbetriebnahme der Rauchmeldeanlagen der Verbandsschule an die Fa. Uhl Stahl- und Metallbau, Würzburg, gemäß deren Angebot vom 13.07.2016 mit einem Gesamtbetrag von 18.438,93 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Wasserversorgung; Ergänzung/Anpassung des Wasserleitungskatasters nach Abschluss der Umstellung der Hochzone Helmstadt auf Fernwasser; hier: Beauftragung des Ing.Büro Köhl

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Umstellung des Versorgungsgebiets Hochzone Helmstadt von Eigenwasser auf Fernwasser empfiehlt das mit der Maßnahme beauftragte Ing.Büro Köhl mit Schreiben vom 24.11.2016, alle Änderungen in der Wasserversorgungsanlage, die sich im Zuge der Maßnahme ergeben haben, in das Wasserleitungskataster zu übernehmen, um die Vollständigkeit und Aktualität des Datenbestandes zu gewährleisten.

Diese Leistungen sind nicht im bestehenden Auftrag bzw. der Honorarvereinbarung enthalten, sodass diese Leistungen separat zu beauftragen und abzurechnen sind. Der hierzu im Angebot vom 24.11.2016 angesetzte Aufwand erscheint angemessen; die angesetzten Beträge entsprechen den in den Verträgen mit dem Büro Köhl enthaltenen Stundensätzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ing.Büro Köhl gemäß dessen Angebot vom 24.11.2016 mit der Übernahme/Aktualisierung des Wasserleitungskatasters nach Umstellung der Hochzone Helmstadt auf Fernwasser zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Versetzen eines Baumes am Grundstück Fl.Nr. 4454/8 im Baugebiet Am Roth

Sachverhalt:

Im Baugebiet „Am Roth“ wurde das Wohnbauvorhaben „Am Roth 15“ (Fl.Nr. 4454/8) aufgenommen, das sich auf ursprünglich zwei Baugrundstücke erstreckt. Die Anordnung der Gebäude auf dieser Gesamtfläche hat ergeben, dass sich ein bei der Erschließung des Baugebiets gepflanzter Baum an ungünstiger Position befindet und die Nutzbarkeit der Garagenzufahrt stark einschränkt.

Deshalb hat der Bauherr mit Schreiben vom 17.11.2016 die Versetzung dieses Baumes beantragt. Hierzu wurde bereits vereinbart, dass wie beantragt alle Arbeiten mit Ausnahme des Umpflanzens des Baumes vom Bauherren selbst ausgeführt werden. Da vergleichbare Sachverhalte bisher ebenfalls zugunsten der Bauherren behandelt wurden, die anfallenden

Arbeiten fast vollständig vom Bauherrn übernommen und fachgerecht ausgeführt werden und damit die Arbeiten noch im Zuge der übrigen Bauarbeiten mit ausgeführt werden kann, wurde dem Bauherren diese Vorgehensweise vorab bewilligt.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Feuerwehrwesen; Auslieferung des neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchhausen
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Helmstadt hat in seiner Sitzung am 07.09.2015 beschlossen, ein neues Feuerwehrfahrzeug TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchhausen zu beschaffen.

Das Fahrzeug wurde am 07.12.2016 von der FFW Holzkirchhausen beim Hersteller Ziegler in Mühlau abgeholt.

Die offizielle Inbetriebnahme und Einweihungsfeier ist für das Frühjahr 2017 vorgesehen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.2 Feuerwehrwesen; Jahresbericht 2016 für den Inspektionsbereich West des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Im Rahmen der Herbstdienstversammlung der Feuerwehrführungen des Inspektionsbereichs West des Landkreises Würzburg 25.11.2016 in Waldbrunn wurden die Jahresberichte 2016 überreicht.

Dieser wird in digitaler Form in der Anlage an die Mitglieder des MGR überreicht.

Dort ist beispielsweise der Stärkemeldung der Wehren zu entnehmen, dass die FW Helmstadt im Jahr 2016 46 aktive Mitglieder hatte, die FW Holzkirchhausen 47 aktive Mitglieder.

Die Einsatzstatistik nennt für die Feuerwehr Helmstadt 121 Einsätze, für Holzkirchhausen 19 Einsätze, wobei diese Zahlen nach Auskunft des Helmstadter Kommandanten noch nicht ganz vollständig sind.

Hierzu wird aus dem Marktgemeinderat angeregt, im Mitteilungsblatt auf die Homepage des Kreisfeuerwehrverbandes (<http://www.kfv-wuerzburg.de/inspektion/bereiche/land-5/downloads#>) hinzuweisen, auf dem die Jahresberichte veröffentlicht sind.

Auch auf der Homepage der Feuerwehr Helmstadt (<http://www.feuerwehr-helmstadt.de/>) können die Berichte über die Einsätze der Wehr nachgelesen werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis.

TOP 8.3 Straßenverkehr; Ergebnis der Verkehrsschau vom 06.12.2016
--

Sachverhalt:

Zur Beurteilung problematischer Straßenverkehrssituationen in den VGem-Gemeinden findet in unregelmäßigen Abständen eine Verkehrsschau mit den entsprechenden Fachstellen (Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes, Straßenbauamt, Verkehrsbeamter der PI WÜ-Land) statt.

Die Ergebnisse der Verkehrsschau werden in der Sitzung bekannt gegeben; das Protokoll der vorhergehenden Verkehrsschau vom 27.11.2014 wurde zur Information des Marktgemeinderats nochmals beigefügt.

In der Sitzung erläutert der Vorsitzende nochmals im Detail die von den Fachbehörden geäußerten Positionen zu den besichtigten Problemstellen, insbesondere deren Positionen hinsichtlich des ordnungsgemäßen seitenversetzten Parkens auf der Fahrbahn, das einen bremsenden und damit positiven Effekt für die Verkehrssicherheit bewirkt.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer